

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 50.200/10-3/95

1010 Wien, den 15. MRZ. 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7158257

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Klappe: -

**XIX. GP-NR**

**366/AB**

**1995-03-16**

**ZU**

**364/J**

**B e a n t w o r t u n g**

**der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek, Böhacker, Meisinger betreffend Verwendung der Überschüsse der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, Nr. 364/J**

**Frage 1:**

An welche einzelnen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen wurden in den Jahren von 1970 bis 1983 gemäß § 20 BArbUG bzw. BUAG Überschüsse ausgeschüttet (genaue Bezeichnung der einzelnen Empfänger)?

**Frage 2:**

Welche Beträge wurden jeweils in welchem Jahr an diese einzelnen Institutionen ausbezahlt?

**Antwort:**

Die Verwendung der Gebarungsüberschüsse der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse im bezeichneten Zeitraum wurde bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4620/J dargestellt. Soweit die Gebarungsüberschüsse nicht zweckgebunden im Sinne des § 20 Abs. 1 lit. a BUAG bzw. BArbUG zur Förderung von sozialen Einrichtungen oder solchen Einrichtungen, die der Aus-

- 2 -

und Weiterbildung dienen, verwendet wurden, erfolgte jeweils im Sinne der Bestimmung des § 20 Abs. 1 lit. b BUAG bzw. BArbUG eine quotenmäßige Aufteilung auf die Gruppe Arbeitnehmer und Arbeitgeber innerhalb der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse; die Bestimmung des § 20 Abs. 1 lit. b wurde so verstanden und angewendet, daß mit einer Zuteilung des Geburungsüberschusses an Interessenvertretungen der in der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vertretenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine quotenmäßige Aufteilung im Sinne des § 20 Abs. 1 lit. b erfolgt.

Die Vollziehung der jeweils gesetzeskonform beschlossenen Ausschußbeschlüsse erfolgte durch Überweisung auf die von den Gruppen bekanntgegebenen Konten, das ist für die Arbeitnehmerseite ein Konto lautend auf "Sozialfonds für die Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft" und für die Gruppe der Arbeitgeber ein Konto lautend auf "Bauarbeiter-Urlaubskasse Gruppe der Arbeitgeber".

Frage 3:

Wieviel wurde aus der "Gemeinsamen Einrichtung I" der Kollektivvertragsparteien nicht für die Abfertigungspauschalabgeltung verwendet?

Antwort:

Kollektivvertraglich geschaffene Gemeinsame Einrichtungen und ihre Geburung unterliegen grundsätzlich nicht der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales und sind daher nicht Gegenstand des parlamentarischen Fragerechts. Die Dotierung der gegenständlichen Gemeinsamen Einrichtung erfolgte nicht unmittelbar aus Mitteln der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, sondern durch die kollektivvertragsschließenden Parteien, die dafür die ihnen als Gruppe der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber gemäß § 20 Abs. 1 lit. b BUAG bzw. BArbUG zugewiesenen Mittel verwendeten.

Der Bundesminister: